

Benutzungsordnung für das Stadttheater Minden

1. Allgemeines

- 1.1 Die Räume des Stadttheaters werden von der Stadt Minden vorrangig für kulturelle Zwecke vermietet.
- 1.2 Die mietweise Überlassung von Räumen und Inventar ist mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.
- 1.3 Die Entscheidung über eine Vermietung trifft die Theaterleitung. Ein Rechtsanspruch auf eine Überlassung der Räume besteht nicht.

2. Mietvertrag

- 2.1 Das Verhältnis zwischen Vermieterin und Mieter/Mieterin wird durch Mietvertrag geregelt. Bestandteil des Mietvertrages ist diese Benutzungsordnung. Der Mietvertrag legt Gegenstand und Dauer des Mietverhältnisses fest.
- 2.2 Terminvormerkungen sind unverbindlich.
- 2.3 Der Mieter/die Mieterin ist alleiniger Veranstalter der im Mietvertrag bezeichneten Veranstaltung. Die Überlassung des Mietobjektes an Dritte ist nicht gestattet.

3. Allgemeine Mieterpflichten

- 3.1 Der Mieter/die Mieterin ist zu schonender Behandlung der Räume und des Inventars verpflichtet.
- 3.2 Die Vermieterin übergibt die vermieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand, wovon sich der Mieter bei Übergabe zu überzeugen hat. Später erhobene Beanstandungen werden nicht anerkannt. Die Rückgabe erfolgt ebenfalls mangelfrei.
- 3.3 Mitgebrachte Gegenstände hat der Mieter/die Mieterin nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- 3.4 Kommt der Mieter/die Mieterin seiner Verpflichtung nach Ziffer 3.3 nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Gegenstände auf seine Kosten entfernen zu lassen.
- 3.5 Der Mieter/die Mieterin trägt ohne Rücksicht auf Verschulden das gesamte Risiko der Veranstaltung, ihrer Vorbereitung und Abwicklung. Er/Sie haftet insbesondere für eigene, durch Beauftragte, Besucher und sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Schäden an Personen und Sachen. Er/Sie stellt die Vermieterin in allen ihr gegenüber im Zusammenhang mit der Veranstaltung erhobenen Ansprüchen frei.
- 3.6 Der Mieter/ die Mieterin hat zur Abdeckung der durch diese Benutzungsordnung zu übernehmenden Verpflichtungen (Risiken) eine Haftpflichtversicherung in angemessener Haftungshöhe abzuschliessen und diese der Vermieterin zwei Wochen vor der Veranstaltung zusammen mit dem Zahlungsbeleg nachzuweisen.
- 3.7 Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und Sachen oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Pflichten zurückzuführen sind.
- 3.8 Besteht bei einer Veranstaltung die Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes, seiner technischen oder sonstigen Einrichtungen, so ist die Vermieterin berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu fordern. Diese muß in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft in einer von der Vermieterin festgesetzten angemessenen Höhe erbracht werden. Außerdem kann der Nachweis einer ausreichenden sog. Tumultschaden-Versicherung verlangt werden, die ausdrücklich die Gefährdungshaftung mit einschließt.
- 3.9 Dienstplätze für Mitarbeiter der Vermieterin, der Feuerwehr usw. sind freizuhalten.

- 3.10 Während der Einrichtungen, Proben und Veranstaltungen unterliegt dem Mieter/der Mieterin die Aufsichtspflicht. Diese haben der Vermieterin im Mietvertrag einen Verantwortlichen namentlich zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes ständig anwesend ist. Die Anwesenheit des städtischen Bühnenmeisters ist während der Veranstaltung, aber auch während der Aufbau- und Probenphasen gesetzlich vorgeschrieben. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 3.11 Die Mitarbeiter der Vermieterin üben gegenüber dem Mieter/der Mieterin und deren Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.
- 3.12 Sämtliche technischen Anlagen dürfen nur von Mitarbeitern der Vermieterin oder von ihr hierzu besonders bestellten Personen bedient werden.

4. Miete und Nebenkosten

- 4.1 Die Grundmiete, die Personalkosten für gesetzlich vorgeschriebene Anwesenheit des Bühnenmeisters und der notwendigen Haustechniker sowie die sich ergebenden Nebenkosten werden im Mietvertrag festgesetzt. Sämtliche Kosten verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Höhe der Verrechnungssätze richtet sich nach der jeweils geltenden Preisliste.
- 4.2 Bei schulischer Nutzung werden die Grundmiete und Nebenkosten zur Hälfte berechnet. Die Personalkosten bleiben außer Betracht.
- 4.3 Für herausragende Veranstaltungen kann die Theaterleitung im Einzelfall auf Miete und Kostenersatz verzichten, wenn nur dadurch die Aufführung gesichert werden kann.
- 4.4 Miete, Personalkosten, Nebenkosten und Kosten für Mehrleistungen werden fällig nach Rechnungserteilung. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug vorzunehmen.
- 4.5 Fällt die Veranstaltung aus einem Grund aus, den der Mieter/die Mieterin zu vertreten hat, wird die vereinbarte Miete zuzüglich der Nebenkosten in voller Höhe geschuldet, wenn die Veranstaltung nicht mindestens 6 Wochen vor ihrem festgesetzten Termin abgesetzt oder verlegt wird und eine anderweitige Verwendung der Räume nicht möglich ist. Ansonsten sind die bereits entstandenen Kosten zu erstatten.
- 4.6 Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, oder fällt die Veranstaltung aus einem Grund aus, der weder von der Vermieterin noch vom Mieter/der Mieterin verschuldet ist, so wird keine Miete fällig. Für Schäden, die dem Mieter durch den Ausfall der Veranstaltung entstehen, haftet die Vermieterin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Ihrer Mitarbeiter.

5. Programmgestaltung

- 5.1 Der Mieter/die Mieterin muß spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung das Programm vorlegen.
- 5.2 Weicht das vorgelegte Programm in wesentlichen Punkten von der nach dem Mietvertrag beabsichtigten Art der Veranstaltung ab, so kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind in diesem Fall ausgeschlossen.

6. Anmeldepflichten

- 6.1 Der Mieter/die Mieterin hat die ihn als Veranstalter betreffenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere hat er/sie die polizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die Vorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung zu beachten und die Veranstaltung bei der Gema anzumelden. Alle hieraus entstehenden Kosten trägt der Mieter.
- 6.2 Die Erfüllung der unter 6.1 aufgeführten Pflichten muß der Mieter der Vermieterin vor der Veranstaltung auf Verlangen nachweisen.

7. Bewirtschaftung

Die gastronomische Bewirtschaftung der Räume während der Veranstaltung erfolgt durch die Vermieterin oder durch von ihr beauftragte Dritte. Art und Umfang regelt der Mietvertrag.

8. Rücktritt

- 8.1 Abgesehen von dem Fall der Ziffer 5.2 (Programmgestaltung) kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten, wenn
- a) der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen und etwaiger Genehmigungen nach Ziffer. 6 auf Verlangen nicht vorgelegt wird,
 - b) der Abschluß einer Versicherung auf Verlangen nicht nachgewiesen wird,
 - c) durch höhere Gewalt die Räume oder Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

8.2 Bezüglich der Zahlungsverpflichtungen gelten die Ziffern 4.5 und 4.6 entsprechend.

8.3 Schadenersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig werden die derzeit gültige Benutzungsordnung für den großen Saal und das Foyer des Stadttheaters Minden sowie die Nutzungskostenordnung mit Wirkung vom 01.01.2002 aufgehoben.